

Reichs-Schulkommission.

Nach § 90 der Deutschen Wehrordnung werden die Lehranstalten, welche gültige Zeugnisse über die wissenschaftliche Befähigung für den einjährig-freiwilligen Dienst ausstellen dürfen, durch den Reichskanzler anerkannt und klassifiziert.

Zur Unterstützung des Reichskanzlers auf diesem Gebiete ist vom Bundesrat die Reichs-Schulkommission eingesetzt; sie hat auf Erfordern des Reichskanzlers Anträge zu begutachten, welche die Erlangung der Berechtigung für Lehranstalten zur Ausstellung von Zeugnissen der in Rede stehenden Art bezwecken. Sie tritt in der Regel zweimal im Jahre (Mai, Dezember) zur Erledigung der ihr überwiesenen Beratungsgegenstände in Berlin oder an einem anderen Orte zusammen.

Die Reichs-Schulkommission besteht seit dem 19. Februar 1875 aus 6 Mitgliedern, von denen 4 ständig, 2 wechselnd sind. Preußen, Bayern, Sachsen (Kgr.) und Württemberg ernennen je ein Mitglied und sind ständig in der Kommission vertreten. Ein fünftes Mitglied wird abwechselnd von Baden, Hessen, Elsaß-Lothringen und Mecklenburg-Schwerin in der angegebenen Reihenfolge, jedesmal auf den Zeitraum von 2 Jahren, ernannt. Die Bestellung eines sechsten Mitgliedes wird abwechselnd von den übrigen Bundesstaaten, und zwar nach ihrer verfassungsmäßigen Reihenfolge, gleichfalls auf die Dauer von 2 Jahren, bewirkt. Vorsitzender der Kommission ist der Präsident des Kaiserlichen Bundesamtes für das Heimatwesen, Wirklicher Geheimer Oberregierungsrat Dr. K e l c h in Berlin. Die Kommission besteht zurzeit aus folgenden Mitgliedern:

1. Wirklicher Geheimer Oberregierungsrat, Dirigent der ersten Unterrichtsabteilung im Ministerium der geistlichen und Unterrichts-Angelegenheiten Dr. K ö p k e in Berlin,
2. Professor der Technischen Hochschule Geheimer Rat Dr. v. Dyck in München,
3. Geheimer Schulrat und vortragender Rat im Ministerium des Kultus und öffentlichen Unterrichts Dr. S e e l i g e r in Dresden,
4. Dr. v. A b l e i t e r, Direktor der Kultusministerialabteilung für die höh. Schulen in Stuttgart,
5. Geh. Regierungs- und Oberschulrat Dr. Scherer in Straßburg i. E.
6. Großh. Sächs. Oberschulrat Dr. K r u m b h o l z in Weimar.

Die Amtsdauer der Mitglieder zu 5 und 6 währt bis zum 1. Juli 1913.

Die Bureaugeschäfte der Reichs-Schulkommission werden von dem Geheimen Rechnungsrat im Reichsamte des Innern B l u m e n t h a l in Berlin W., Wilhelmstraße 74, wahrgenommen.

Vereinbarung der Bundesregierungen über die gegenseitige Anerkennung der Prüfungszeugnisse

(vgl. Zentralbl. f. d. ges. Unterrichtsw. 1909, Heft 11. S. 768).

Nach den Bedingungen, unter denen ein gültiges Reifezeugnis einer neunklassigen Anstalt erworben werden kann, heißt es weiter:

4. Das Reifezeugnis, welches ein Angehöriger des Deutschen Reiches als Schüler einer Vollanstalt in einem deutschen Bundesstaat erworben hat, gewährt (mit der aus Nr. 5 herzuleitenden Maßgabe) in einem [anderen Bundesstaat alle Berechtigungen, welche in